

Gebührenordnungen der Kraftfahrzeug-Innung Simmern

Abgasuntersuchung an motorisierten Krafträdern

Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern - nachfolgend Innung genannt - für Innungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgasuntersuchung an motorisierten Krafträdern (AUK) gemäß §§ 29 und 47 a in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der dazu ergangenen weiteren Rechtsgrundlagen sowie im Zusammenhang mit § 38 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den dazu ergangenen weiteren Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 2 der Innungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Innung am 1. Juni 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde gemäß § 47 a Abs. 2 i.V.m. Anlage VIIIc der StVZO vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau in Mainz ermächtigt, Anerkennungen von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 a Abs. 2 StVZO auszusprechen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchzuführen. Hierfür erhebt die Innung ab 01.04.2006 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner und Gebühr

Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung trägt die natürliche beziehungsweise juristische Person, die die Anerkennung des Unternehmens als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an motorisierten Krafträdern nach §§ 29 und 47 a i.V.m. Anlage VIII und VIII c StVZO beantragt oder eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragseinganges bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3 in 55469 Simmern, fällig.
- (2) Für Maßnahmen im Sinne von § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung wird die Gebühr mit der Mitteilung der Anordnung der Nachprüfung fällig.
- (3) Wird der Antragssteller nicht als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an motorisierten Krafträdern nach §§ 29 u. 47 a i.V.m. Anlage VIII und VIII c StVZO zugelassen oder tritt er vor Beginn der Anerkennungsprüfung von seinem bereits gestellten Antrag zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Regelung in § 6 Ziffer 7 fällig.
- (4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 4 Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung in Verbindung mit § 66 Abs. 10 der Innungssatzung auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die

Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

- (1) Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die §§ 229-232 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

1. **Anerkennung**
Für die Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für Abgasuntersuchungen nach §§ 29 und 47 a i.V.m. Anlage VIII und VIII c StVZO wird von der Innung eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro erhoben.
2. **Betriebsüberprüfung**
Nach Erteilung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für Abgasuntersuchungen an motorisierten Krafträdern nach §§ 29 und 47 a i.V.m. Anlage VIII und VIII c StVZO ist die Innung befugt, jederzeit das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Hierfür wird von der Innung für jede Nachprüfung eine Gebühr in Höhe von 140,00 Euro erhoben.
3. **Zuteilung von Nachweissiegeln**
Die Innung gibt die Nachweissiegel an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Nachweissiegel zu entrichten.
4. **AUK-Nachweise**
Die Innung beschafft für die von ihr anerkannten Werkstätten die erforderlichen AUK-Nachweise. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 Euro pro Block AUK-Nachweise (à 50 Stück).
5. **Prägezange**
Die Innung beschafft für jede von ihr anerkannte Werkstatt eine Prägezange mit der Kontrollnummer gemäß Anlage 2 zur AU-Anerkennungsrichtlinie. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Prägezange zu entrichten.
6. **Rücktritt**
Im Falle des Rücktrittes vom gestellten Antrag auf Zulassung als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Krafträdern nach §§ 29 und 47 a in Verbindung mit Anlage VIII und VIII c StVZO entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro.

§ 6a Mitglieder der Innung erhalten auf die in § 6 genannten Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, da die Gebühren zur Hälfte über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

§ 7 In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Tätigkeiten der Innung im Zusammenhang mit der Abgasuntersuchung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend dieser Kosten festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 1. Juni 2006 beschlossen. Sie tritt am 1. Juni 2006, 0.00 Uhr, in Kraft.

Günther Kramb, Obermeister
Annabelle Thilo, Geschäftsführerin

Gassystemeinbauprüfung und Gasanlagenprüfung

Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern - nachfolgend Innung genannt - für Innungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Gassystemeinbauprüfung (GSP) oder wiederkehrende und sonstige Gasanlagenprüfung (GAP) im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 2 der Innungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Innung am 01. Juni 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Aufgrund der Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen (GSP) oder Gasanlagenprüfungen (GAP) nach § 41 a in Verbindung mit Anlage XVII StVZO wurde der Innung die Übertragung der Anerkennung vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau aus Mainz übertragen. Für das Verfahren zur Anerkennung als erhebt die Innung ab 01.05.2006 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühr zur Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstätte zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder Gasanlagenprüfungen trägt die natürliche bzw. juristische Person, die die Anerkennung des Unternehmens als Werkstatt zur Abnahme der Prüfungen nach § 41 a in Verbindung mit Anlage XVII StVZO beantragt oder eine entsprechende Anerkennung erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragsesinganges bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3 in 55469 Simmern, fällig.
- (2) Wird der Antragssteller nicht als GSP-/GAP-Werkstatt zugelassen oder tritt er vor Beginn der Anerkennungsprüfung von seinem bereits gestellten Antrag zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Regelung in § 6 Abs. 3 fällig.
- (3) Für Maßnahmen im Sinne von § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung wird die Gebühr mit der Mitteilung der Anordnung der Nachprüfung fällig.
- (4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 4 Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung in Verbindung mit § 66 Abs. 10 der Innungssatzung auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

- (1) Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Im Übrigen finden die §§ 229-232 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühr für die Anerkennung des Antragsstellers als Werkstatt für die Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen (GSP) und/oder sonstigen Gasanlagenprüfungen (GAP) nach § 41 a in Verbindung mit Anlage XVII StVZO beträgt 220,00 Euro.
- (2) Die alle drei Jahre durchzuführende Nachprüfung zur anerkannten GSP-/GAP-Werkstatt erfolgt zu einer Gebühr in Höhe von 140,00 Euro.
- (3) Im Falle des Rücktrittes vom gestellten Antrag auf Zulassung als GSP-/GAP-Werkstätte entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Die Gebühr pro ausgegebenes Nachweissiegel beträgt 4,00 Euro.
- (5) Die Gebühr pro Prägezange beträgt 50,00 Euro.
- (6) Mitglieder der Innung erhalten auf die genannten Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, da die Gebühren zur Hälfte über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

§ 7 In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Anerkennung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend diesen Mehrkosten festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 1. Juni 2006 beschlossen. Sie tritt am 1. Juni 2006, 0.00 Uhr, in Kraft.

Günther Kramb, Obermeister
Annabelle Thilo, Geschäftsführerin

Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte

Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern - nachfolgend Innung genannt - für Innungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 2 der Innungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Innung am 01. Juni 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Aufgrund der Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57 b in Verbindung mit Anlage XVIII d StVZO wurde der Innung die Übertragung der Anerkennung vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau aus Mainz übertragen. Hierfür erhebt die Innung ab 01.05.2006 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühr zur Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstätte zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte trägt die natürliche bzw. juristische Person, die die Anerkennung des Unternehmens als Werkstatt zur Abnahme der Prüfungen nach § 57 b in Verbindung mit Anlage XVIII b-d StVZO beantragt oder eine entsprechende Anerkennung erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragseinganges bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3 in 55469 Simmern, fällig.
- (2) Wird der Antragssteller nicht als Werkstatt für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte zugelassen oder tritt er vor Beginn der Anerkennungsprüfung von seinem bereits gestellten Antrag zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Regelung in § 6 Abs. 3 fällig.
- (3) Für Maßnahmen im Sinne von § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung wird die Gebühr mit der Mitteilung der Anordnung der Nachprüfung fällig.
- (4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 4 Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung in Verbindung mit § 66 Abs. 10 der Innungssatzung auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

- (1) Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

- (2) Im übrigen findet die Kassenordnung der Handwerkskammer Koblenz Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühr für die Anerkennung des Antragsstellers als Werkstatt für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach § 57 b in Verbindung mit Anlage XVIIIb-d StVZO beträgt 220,00 Euro.
- (2) Die alle drei Jahre durchzuführende Nachprüfung erfolgt zu einer Gebühr in Höhe von 140,00 Euro.
- (3) Im Falle des Rücktrittes vom gestellten Antrag auf Zulassung als Werkstatt für die Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Die Gebühr pro Bleiplombe beträgt 3,60 Euro.
Die Gebühr pro Plombenzange beträgt 60,00 Euro.
– Aufpreis für Lederverschluss beträgt 10,00 Euro.
Die Gebühr für Drehteile beträgt 120,00 Euro.
Die Gebühr für Handschlagstempel beträgt 100,00 Euro.
- (5) Mitglieder der Innung erhalten auf die genannten Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, da die Gebühren zur Hälfte über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

§ 7 In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Anerkennung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend diesen Mehrkosten festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 1. Juni 2006 beschlossen. Sie tritt am 1. Juni 2006, 0.00 Uhr, in Kraft.

Günther Kramb, Obermeister
Annabelle Thilo, Geschäftsführerin Obermeister